

**Redaktionsstatut für das Nachrichtenblatt
der Stadt Bönningheim und die Gemeinden Kirchheim am Neckar
und Erligheim**

Inhaltsverzeichnis

1. Nachrichtenblatt	2
2. Inhalt	4
3. Allgemeine Grundsätze	5
4. Politische Parteien, Wählervereinigungen und Fraktionen im Gemeinderat	6
5. Wahlen	7
6. Wahlwerbung	7
7. Bürgerentscheide	7
8. Kirchen, Vereine und sonstige Organisationen sowie Jahrgänge	8
9. Inkrafttreten	8

1. Nachrichtenblatt

- 1.1. Herausgeber des Nachrichtenblattes und verantwortlich für den gesamten Textteil sind die Stadt Bönningheim und die Gemeinden Kirchheim am Neckar und Erligheim. Das Amtsblatt führt den Titel

„Nachrichtenblatt“

- 1.2. Das Nachrichtenblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Gemeinden Kirchheim am Neckar und Erligheim und der Stadt Bönningheim und dient zudem der Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten innerhalb der Stadt/Gemeinden. Es ist nicht Teil der Meinungspresse. Diesem besonderen Charakter des Nachrichtenblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch bei den Anzeigen. Die Grenzen des zulässigen Inhalts des Nachrichtenblatts dürfen nicht über den Anzeigenteil umgangen werden.
Verantwortlich für die Rubrik „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil ist der Verlag Nussbaum Medien. Die Texte werden eigenverantwortlich von der Stadt/Gemeinden geliefert, um die Werbung bemüht sich der Verlag.
- 1.3. Der Verlag veröffentlicht im Textteil „Mitteilungen“ der Herausgeber einschließlich der Veranstaltungshinweise und Berichte der Kirchen, der Vereine, Parteien sowie sonstige behördliche wichtige Informationen. Als Textbeiträge gelten dabei auch Bilder/Fotos. Textbeiträge dürfen nur dann zur Veröffentlichung eingereicht oder freigegeben werden, wenn der Einreicher selbst Inhaber der Urheberrechte oder der Nutzungsrechte ist. Die entsprechenden Quellen sind nach § 63 UrhG deutlich zu kennzeichnen. Die eingereichten Bilder werden im Rahmen des Textseitenkontingentes kostenfrei veröffentlicht. Die Stadt/Gemeinden bzw. der Verlag behält sich die Veröffentlichung von Fotos vor. Fotos müssen mit der Angabe des Bildautors veröffentlicht werden.
- 1.4. Veröffentlichungen im Nachrichtenblatt haben sich an das Gebot der Toleranz, Sachlichkeit und Fairness zu halten. Die Mitteilungen müssen knapp, sachlich formuliert und von allgemeinem Interesse sein. Über die Aufnahme und den Textumfang entscheidet die Stadt/Gemeinden. Nicht aufgenommen werden Beiträge, die gegen die Interessen der Stadt/Gemeinden verstoßen oder Angriffe auf Dritte enthalten.

Das Nachrichtenblatt besteht aus einem amtlichen Teil und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigenteil. Verantwortlich im Sinne des Presserechts für den amtlichen Teil ist der jeweilige Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt, für den nichtamtlichen und den Anzeigenteil der Verlag. Unbeschadet dieser presserechtlichen Verantwortung ist für Veröffentlichungen im nichtamtlichen und im Anzeigenteil der jeweilige Verfasser oder Inserent bzw. die Organisation verantwortlich, in deren Namen die Veröffentlichung erfolgt. Redaktioneller Teil und Anzeigenteil sind zu trennen.

- 1.5. Das Nachrichtenblatt erscheint einmal wöchentlich, in der Regel 50-mal pro Jahr, jeweils am Donnerstag. Wenn ein Feiertag auf Donnerstag fällt, erscheint das Nachrichtenblatt am darauffolgenden Tag (Freitag).
- 1.6. Redaktionsschluss für alle Beiträge ist in der Regel montags um 11 Uhr. Beiträge, die verspätet eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 1.7. Das Nachrichtenblatt erscheint für das Gebiet der Stadt Bönningheim, Gemeinde Kirchheim am Neckar und Erligheim. Für die Verteilung und Zustellung des Nachrichtenblatts ist der Verlag zuständig.
- 1.8. Alle Beiträge aus dem amtlichen und redaktionellen Teil müssen der Verwaltung digital oder schriftlich zur Verfügung gestellt werden. Die Freigabe der Beiträge erfolgt durch die Stadt/Gemeinden.
- 1.9. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung oder auf Veröffentlichung an einer bestimmten Stelle des Nachrichtenblatts.
- 1.10. Anzeigen sind direkt beim Verlag einzureichen.

2. Inhalt

2.1. Im Nachrichtenblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:

- a) Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Stadt/Gemeinden (Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“),
- b) Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen, Berichte oder Mitteilungen der Stadt/Gemeinden aus der Rubrik „Aus dem Rathaus“,
- c) Veranstaltungshinweise und sonstige kurze Nachrichten der Kirchen, Schulen und der örtlichen Vereine, Organisationen und öffentlich-rechtlichen Verbände (Musikschule, VHS etc.)
- d) Veranstaltungsberichte örtlicher Vereine, Organisationen und Interessensgemeinschaften,
- e) Mitteilungen Politischer Parteien, Wählervereinigungen und Fraktionen im Gemeinderat (siehe Rubrik. – vgl. Nr. 4+5)
- f) Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen,
- g) Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse. Über die Aufnahme entscheidet die Stadt/Gemeinden. Ausgeschlossen sind tages- und parteipolitische Beiträge ohne kommunalen Bezug sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Stadt/Gemeinden verstoßen.
- h) Beiträge aus Anlass von Bürgerbegehren

2.2. Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen erfolgt auch im Anzeigenteil nicht. Ebenso werden keine anonymen Beiträge aufgenommen.

2.3. Die Reihenfolge des Abdrucks bestimmt der Bürgermeister. Regelmäßig ist in der Reihenfolge der Aufzählung unter Ziffer 2.1 zu verfahren. Abweichend hiervon können auf Seite 1 Veröffentlichungen aus besonderem Anlass erfolgen (z.B. Einladung zu einer Bürgerversammlung oder zu einer sonstigen örtlichen Veranstaltung).

3. Allgemeine Grundsätze

- 3.1. "Ankündigungen/Termine" im Sinne dieser Richtlinien sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. "Berichte" sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundenener Veranstaltungen oder Ereignisse. "Beiträge" sind Ankündigungen, Berichte und sonstige redaktionelle Texte.
- 3.2. Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.
- 3.3. Alle Beiträge sind in das Redaktionssystem einzugeben. Pdf-Dateien sind als druckfertige Dateien einzureichen. Die Textdateien dürfen keine eingebundenen Tabellenfunktionen wie z.B. Excel-Dateien enthalten.
- 3.4. Redaktionsschluss vgl. 1.6.
- 3.5. Für die Stadt Bönningheim gilt: Der Beitrag darf pro Ausgabe 30 Textzeilen zu 55 Anschlägen nicht übersteigen. Verfügt ein Verein über mehrere Abteilungen mit unterschiedlichen sportlichen oder kulturellen Aktivitäten, kann abweichend von Satz 1 jede Abteilung Beiträge mit höchstens 30 Textzeilen zu 55 Anschlägen veröffentlichen. Zu jedem Text können maximal drei Bilder veröffentlicht werden. Jedoch darf dadurch der für 30 Textzeilen erforderliche Flächenbedarf nicht überschritten werden. Wird der Umfang überschritten, kann der Beitrag zur Veröffentlichung nicht freigegeben werden.

Für die Gemeinde Erligheim und für die Gemeinde Kirchheim am Neckar gibt es keine Begrenzung.
- 3.6. Sollen Bilder veröffentlicht werden, dann muss die Bildauflösung 300 dpi im Endformat (9 cm Breite) betragen. Bilder mit kleinerer Auflösung sowie Bilder mit schlechter Qualität (z.B. zu dunkel) werden nicht veröffentlicht. Sie müssen separat abgespeichert sein (als jpg oder tif) und müssen so gekennzeichnet sein, dass die Zuordnung zum Bericht gewährleistet ist. Die Urheberrechte vgl. 1.3. sind zu beachten.
- 3.7. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese den vorliegenden Richtlinien entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt. Der amtliche Teil hat in jedem Fall Vorrang.
- 3.8. Ein Logo der kommunalen Vereine und Organisationen kann abgedruckt werden, sofern es der Stadt/Gemeinden zugestellt wird.
- 3.9. Für eine Veröffentlichung von Nachrichten auf der Titelseite besteht kein Anspruch.

4. Politische Parteien, Wählervereinigungen und Fraktionen im Gemeinderat

- 4.1. Veröffentlichungsberechtigt sind im Stadtrat/Gemeinderat vertretene Fraktionen, zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf kommunaler Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Stadt/Gemeinden haben. Auswärtige Ortsvereine sind dann veröffentlichungsberechtigt, wenn die Parteigliederung im Namen darauf hinweist, dass sie auch die hiesige Stadt/Gemeinden umfasst – etwa durch den Zusatz „und Umgebung“. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen.
- 4.2. Zulässig sind Beiträge und Berichte, die sich auf stattgefundene und zukünftige Veranstaltungen beziehen und sich auf die eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Sie dürfen weder gegen die Stadt/Gemeinden gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.
- 4.3. Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen/Organisationen in der Rubrik „Parteien“ sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktionen/Organisationen des Verfassers anzugeben.
- 4.4. Auf Veranstaltungen außerhalb der Gemeinde darf nur mit Angabe von Zeit, Ort und Thema hingewiesen werden.
- 4.5. Um den Charakter als Nachrichtenblatt zu erhalten, muss eine über ein örtliches Ereignis hinausgehende Berichterstattung unterbleiben.
- 4.6. In der letzten Ausgabe vor einer Wahl werden Beiträge und Berichte nicht mehr veröffentlicht, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zu der Wahl haben. Davon ausgenommen sind Terminankündigungen.
- 4.7. Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Stadtrat/Gemeinderat vertretenen Fraktionen/Organisationen/Wählervereinigungen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu den Angelegenheiten der Stadt/Gemeinden dazulegen. Die presserechtliche und inhaltliche Verantwortung für die Beiträge tragen sie selbst. Zulässig sind nur Themen mit kommunalem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu rein bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht. Die Regelungen von 4.2. bleiben davon unberührt.
- 4.8. Kandidiert für eine Kommunalwahl ein Bewerber, der nicht einer Partei/Organisation angehört oder von einer Partei/Organisation unterstützt wird, so ist dieser als Partei im Sinne des Redaktionsstatuts zu behandeln, seine Veranstaltungen gelten als Parteiveranstaltungen

5. Wahlen

- 5.1. Innerhalb des Zeitraumes von 2 Wochen vor Wahlen sind keine Veröffentlichungen aus der Rubrik „Parteien“ möglich (§ 20 Abs. 3 GemO),

2 Wochen vor der Wahl sind Veröffentlichungen, die im Zusammenhang mit einer entsprechenden Wahl stehen, unter der „Rubrik Parteien“ unzulässig. Ausschließlich Mitteilungen zu Veranstaltungen mit örtlichem Bezug und Hinweise für Parteiveranstaltungen sind in der Rubrik zulässig. Die Ankündigungen müssen sich auf Veranstaltungen im jeweiligen Wahlkreis beziehen.

6. Wahlwerbung

- 6.1. Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Gemeinde beteiligt sind (Wahlwerbung), sind bis zum Wahltag zulässig.
- 6.2. Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst.
- 6.3. Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei oder Gruppierung beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Sie darf weder gegen die Gemeinde gerichtet sein, noch Angriffe auf Dritte enthalten.

7. Bürgerentscheide

- 7.1. Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Beiträge im nichtamtlichen Teil nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen veröffentlicht werden.
- 7.2. Unbeschadet der Regelung zu Ziffer 4 steht den im Stadtrat/Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen je ½ Seite pro Ausgabe zur Verfügung.
- 7.3. Bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 Gemeindeordnung) steht dasselbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerbegehrens veranlasst hat. Über die Zulassung einer evtl. Gegeninitiative entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.
- 7.4. Daneben sind entgeltliche Anzeigen zulässig. Die Grundsätze über den zulässigen Inhalt sind auch hier zu beachten.

8. Kirchen, Vereine und sonstige Organisationen sowie Jahrgänge

8.1. Veröffentlichungen im Nachrichtenblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind nur folgende Veröffentlichungen:

- a) Ankündigungen und Berichte
- b) kurze Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Vereinsarbeit
- c) Ankündigung von Jahrgangsveranstaltungen

9. Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt bei der Stadt Bönningheim am Tag nach der Veröffentlichung im Nachrichtenblatt und bei den Gemeinden Erligheim und Kirchheim am Tag nach der Veröffentlichung im Internet in Kraft.

Bönningheim, 02.11.2023

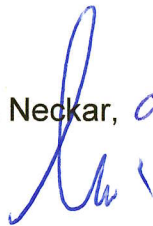
Albrecht Dautel
Bürgermeister



Kirchheim am Neckar,

06.11.2023

Uwe Seibold
Bürgermeister



Erligheim,

9.11.2023

Rainer Schäuffele
Bürgermeister

